

## **Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Gemeinde Wildau - Stellplatzablösesatzung -**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungszweck**

Diese Satzung regelt gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 und 4 BbgBO die Berechnung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wildau und dem Bauherrn abgelöst werden. Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herstellen, so kann die Gemeinde gestatten, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst. Die Entscheidung über die Ablösung trifft die Gemeinde.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

### **§ 3 Ablösebetrag je Stellplatz**

Stimmt die Gemeinde Wildau zu, dass der Bauherr seinen Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je Stellplatz ein Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von

**3.500,00 €**

zu zahlen.

Der Geldbetrag je Stellplatz entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 qm Stellplatz- und Bewegungsfläche.

### **§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bauaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Wildau nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 15.02.2005

Dr. U. Malich  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzablösesatzung vom 15.02.2005, Beschluss der Gemeindevertretung G 11/118/05 vom 15.02.2005, ausgefertigt am 24.01.2006, angeordnet. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben des Landkreises Dahme Spreewald vom 20.12.2005, AZ 57/2005, nicht geltend gemacht.

Wildau, den 24.01.2006

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister